

§ 10 Religionsunterricht

¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ²Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr.

³Sie muss spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Schülerinnen und Schüler, die die Fachrichtung Kirchenmusik studieren, können sich nicht vom Religionsunterricht abmelden.